

## MERKBLATT

### über die Besteuerung an der Quelle für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung

Gültig ab 1. Januar 2014

#### RZ I. Subjektive Steuerpflicht

- 1 Der Quellensteuer unterliegen ausländische Staatsangehörige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (Ausweis B, F, G, L, N, Schwarzarbeiter), sich jedoch im Kanton Thurgau aufhalten und in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.
- 2 Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) besitzt, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 3 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier für kurze Dauer, als Wochenaufenthalter oder Grenzgänger in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellensteuer.
- 4 In Deutschland wohnhafte leitende Angestellte eines Arbeitgebers mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton (ausgenommen Grenzgänger) unterliegen ohne Rücksicht auf eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz der Quellensteuer.
- 5 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der Quellensteuer (siehe separates Merkblatt Form. 137).
- 6 Die Quellensteuerpflicht beginnt, unabhängig vom Alter, mit der Erwerbsaufnahme. Der Lehrlingslohn ist steuerpflichtig.  
  
Einkünfte ausländischer Studenten, Lehrlinge und Praktikanten aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz unterliegen grundsätzlich der Quellensteuerpflicht. Aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen sind jedoch je nach Herkunftsland des ausländischen S/L/P einige Besonderheiten zu beachten (siehe separates Merkblatt Form. 141).
- 7 Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen ist eine Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag). Der Arbeitsvertrag kann auch mündlich abgeschlossen sein.
- 8 Geht der ausländische Arbeitnehmer einem Nebenerwerb nach, so ist zu vermuten, dass es sich dabei um unselbständigen Erwerb handelt.

#### II. Objektive Steuerpflicht

##### A. Erwerbseinkommen

- 9 Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien, Ferienentschädigungen und Feiertagsentschädigungen), sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen usw.), Mitarbeiterbeteiligungen, Mutterschaftsentschädigungen, Bonuszahlungen, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder.

- 10 Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung), die dieser an Stelle des Arbeitnehmers erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes.
- 11 Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- 12 Pauschalspesen unterliegen der Steuerpflicht. Ausgenommen sind Vergütungen, welche durch ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement ausbezahlt werden. Leistungen des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind zu belegen.
- 13 Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (siehe separates Merkblatt Form. 131).
- 14 Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte ohne jeden Abzug. Dies gilt insbesondere auch für Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien.

### **B. Ersatzeinkommen**

- 15 Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
- 16 An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:
- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Mutterschaftsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc.);
  - IV-Taggelder, IV-Teilrenten und IV-Kapitalleistungen;
  - Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
  - UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
  - Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.
- 17 Keine Ersatzeinkünfte und damit nicht im Quellensteuerverfahren, sondern im ordentlichen Steuerklärungsverfahren zu veranlagern, sind insbesondere:
- Renten der AHV;
  - IV-Vollrenten;
  - Kapitalabfindungen aus AHV/IV;
  - Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherungen;
  - Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus 2. Säule und Säule 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlung); siehe auch separates Merkblatt für Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland.

## **III. Steuerberechnung**

### **A Tarife**

- 18 Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben:
- Tarif A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die nicht mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- Tarif B** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, bei welchen nur ein Ehepartner erwerbstätig ist.

- Tarif C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Tarif D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkünften (sofern bereits ein Haupterwerb besteht), sowie für Ersatzeinkünfte von Versicherungseinrichtungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden.
- Tarif E** für Personen im vereinfachten Abrechnungsverfahren.
- Tarif H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif L** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA Deutschland), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarifcode A erfüllen.
- Tarif M** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-Deutschland, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarifcode B erfüllen.
- Tarif N** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-Deutschland, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarifcode C erfüllen.
- Tarif O** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-Deutschland, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarifcode D erfüllen.
- Tarif P** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-Deutschland, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarifcode H erfüllen.

Gilt sinngemäss auch für Personen in eingetragenen Partnerschaften.

Der Quellensteuerabzug ergibt sich aufgrund der monatlichen Bruttoeinkünfte inklusiv allfälliger Zulagen (z.B. Kinderzulagen). Es gelten folgende Steuersätze:

- A, B, C, H** massgebend ist der ordentliche Quellensteuertarif;
- D** linear **10 %** für Nebenerwerbs- oder Ersatzeinkünfte;
- E** linear **5 %** (das Abrechnungsverfahren erfolgt über die Ausgleichskasse);
- L, M, N, O, P** maximale Besteuerung zu **4,5 %**, sofern die Grenzgängereigenschaft gemäss DBA-Deutschland erfüllt ist (Grenznähe mit Ansässigkeitsbescheinigung).

## B. Anwendung der Tarife

### 1. Allgemeines

19 Für die Quellensteuerpflichtigen gelangen folgende Tarife zur Anwendung:

Steuerpflichtige	Steuertarif					
	A	B	C	D	E	H
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige	„A0“ ohne Kinderabzug					
Ledige, getrennt lebende, geschiedene mit Unterhaltspflicht (Alimenten)	„A1 - A9“ <i>darf nur auf Anweisung der Bezugsbehörde angewendet werden</i>					
Ledige, getrennt lebende, geschiedene <u>mit</u> Kindern oder unterstützungsbedürftige Personen im gleichen Haushalt (Alleinerziehende)						H1 bis H9
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener und Personen in eingetragenen Partnerschaften (Alleinverdiener)		B0 bis B9				
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende und Personen in eingetragenen Partnerschaften (Doppelverdiener) ----- Besteuerung des Ehepartners erfolgt im vereinfachten Abrechnungsverfahren		B0 bis B9			X	
Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende und Personen in eingetragenen Partnerschaften (Doppelverdiener)			C0 bis C9			
Verheiratete und Personen in eingetragenen Partnerschaften (Doppelverdiener) - Ehepartner im Ausland erwerbstätig; - Ehepartner ist selbständigerwerbend; - Ehepartner mit Nebenerwerb			C0 bis C9			
Personen mit Nebenerwerb (die wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als 15 Stunden und (kumulativ) das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000)				X *		

\* Das Nebenerwerbseinkommen setzt stets ein Haupteinkommen voraus. Bei mehreren Nebenerwerbseinkünften gilt das höchste Einkommen als Haupteinkommen.

- 20 Die Tarifmitteilung des Gemeindesteueramtes erfolgt grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge, enthält jedoch den Hinweis, dass diese vom Arbeitgeber gemäss Kinderzulagenordnung zu berücksichtigen sind. Vorbehalten bleiben getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, bei denen ein Ehegatte Kinder- oder Unterstützungsabzüge geltend macht. In diesen Fällen ist ein Entscheid des Gemeindesteueramtes einzuholen. Dasselbe gilt für Ehegatten, die einen Abzug für Kinder mit vollendetem 16. Altersjahr und sich in Ausbildung befinden, geltend machen.
- 21 Fehlt eine Tarifmitteilung des Gemeindesteueramtes zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber bzw. Versicherer den anwendbaren Tarif aufgrund der von ihm kontrollierten Angaben des Arbeitnehmers bzw. Versicherten und die anwendbare Tarifstufe aufgrund der ausbezahlten Kinderzulagen.

- 22 Weist sich der ausländische Arbeitnehmer über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der Arbeitgeber bzw. Versicherer nachstehende Tarife an:
- für ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0;
  - für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C0;
  - für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0;
  - für Personen in eingetragenen Partnerschaften den Tarif C0.
- 23 Kann aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden, dass ein erwerbstätiger Ehegatte allein für den Unterhalt der Familie aufkommt, ist er nach Tarif B zu besteuern.
- 24 Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der Kinder- oder Unterstützungsabzüge, werden ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt. Bei der Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten, erfolgt der Tarifwechsel sofort.
- 25 Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Personen erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, gilt die Tarifänderung auf den der Eintragung beim Zivilstandsamt folgenden Monat.
- 26 Ist der Steuerpflichtige, der Arbeitgeber bzw. Versicherer mit dem anwendbaren Tarif oder der anwendbaren Tarifstufe bzw. mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Bezugsbehörde einen Entscheid über den Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

## 2. Doppelverdienertarif (Tarif C)

- 27 Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind. Unabhängig der Einkommenshöhe. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 28 Wird aufgrund der tatsächlich ausbezahlten Kinder- oder Ausbildungszulagen der Kinderabzug geltend gemacht, wird der Tarif C bei beiden Ehegatten gleich angewendet, da die Kinderabzüge im Tarif je zur Hälfte berücksichtigt sind (z.B. Ehegatte Tarif C2; demzufolge wird beim anderen Ehegatten ebenfalls der Tarif C2 angewendet).
- 29 Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, falls nur ein Ehegatte der Quellensteuerpflicht unterliegt, während das Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten im ordentlichen Verfahren besteuert wird. Der Tarif C wird auch dann angewendet, wenn das Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten im Ausland erzielt wird.
- 30 Entscheide über Anwendung oder Wegfall des Tarifes C sind in jedem Falle durch das Gemeindesteueramt dem Arbeitgeber bzw. Versicherer mitzuteilen.

## 3. Nebenerwerbstarif (Tarif D)

- 31 Der Nebenerwerbstarif von 10 % gelangt nur dann zur Anwendung, wenn dem Nebenerwerb auch ein Haupterwerb vorangeht. Bei mehreren Nebenerwerben gilt jenes Einkommen als Haupterwerb, bei dem das höchste Einkommen vorliegt. Dieses Einkommen wird zum ordentlichen Tarif (A, B, C oder H) besteuert.
- Der Nebenerwerbstarif wird angewendet, sofern die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und (*kumulativ*) das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.-- beträgt.
- 32 Der Nebenerwerbstarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten (siehe auch Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer Form. 132).

#### 4. Grenzgänger

Deutschland

- 33 Der reduzierte Satz für Grenzgänger gelangt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Steuerpflichtige, die in Deutschland wohnen, ihren Arbeitsort im Kanton Thurgau haben und regelmässig an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren.

Die Besteuerung erfolgt zum Tarif L, M, N, O oder P und ist auf maximal 4,5 % der steuerbaren Einkünfte begrenzt.

Österreich

- 34 Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Österreich wurde am 01.01.2006 abgeändert. Die damalige Grenzgängersteuer wurde aufgehoben.

Weitere Ausführungen zur Grenzgängerbesteuerung finden Sie in unserem separaten Merkblatt Form. 138.

### C. Berechnung des Quellensteuerabzuges

#### 1. Erwerbseinkommen

- 35 Für die Berechnung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der monatliche Bruttolohn massgebend.

- 36 Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungszulagen, Kranken- und Unfallgelder, Kinderzulagen und Trinkgelder sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt.

- 37 Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn und ähnliche Leistungen sind bei der Berechnung des Quellensteuerabzuges im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zum Bruttolohn des entsprechenden Monats dazu zu rechnen.

#### Beispiel:

Ein verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder verdient von Januar bis November monatlich (brutto) Fr. 4'000.-. Im Dezember wird ihm zusätzlich der 13. Monatslohn von Fr. 4'000.- ausbezahlt; sein Dezemberlohn beträgt somit insgesamt Fr. 8'000.-.

Für die Monate Januar bis November beträgt der Quellensteuerabzug auf Fr. 4'000.- gemäss Tarif B0 monatlich Fr. 67.-. Im Dezember ist der für die Höhe des Quellensteuerabzuges massgebende Lohn Fr. 8'000.-. Der Quellensteuerabzug für den Monat Dezember beträgt daher Fr. 713.-.

- 38 Bei **Ein- und Austritt** aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats bzw. bei vom Monatslohn abweichenden Lohnperioden ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats zu rechnen.

#### Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer tritt am 6. eines Monats in die Firma ein. Sein (anteilmässig) reduziertes Monatseinkommen vom 6. bis Ende Monat beträgt (brutto) Fr. 3'000.-.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tabelle für ledige Alleinverdiener (Tarif A0) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln. Dies geschieht in der Weise, dass das reduzierte Monatseinkommen (vorliegend Fr. 3'000.-) durch die effektiv gearbeitete Anzahl Monatstage (vorliegend  $30 - 6 + 1 = 25$ ) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (**stets 30**) multipliziert wird. Demgemäss berechnet sich der Prozentsatz im vorliegenden Beispiel wie folgt:  $\text{Fr. } 3'000.- : 25 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = \text{Fr. } 3'600.-$ . Der Prozentsatz gemäss Tarif A0 für Fr. 3'600.- beträgt 6,83 %.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den reduzierten, vom 6. bis Ende des Monats erzielten Bruttolohn (Fr. 3'000.-) anzuwenden. Der Quellensteuerabzug beträgt demgemäss 6,83 % von Fr. 3'000.- = Fr. 204.90.

- 39 Bei Personen im Stundenlohn erfolgt die Umrechnung vom Bruttomonatslohn. Werden zusätzliche Leistungen wie Feringelder, Feiertagsentschädigungen, der Anteil des 13. Monatslohnes und Kinderzulagen aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden ausbezahlt oder lediglich gutgeschrieben, werden diese Beträge ebenfalls für die Satzbestimmung herangezogen. Zusätzliche Leistungen wie Überstunden, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke und andere einmalige Vergütungen, werden kumulativ zur Satzbestimmung dazugerechnet. Keine Umrechnung erfolgt bei längerer ferienbedingter Abwesenheit, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.
- 40 Bei Zweiwochenlohn ist der im Monat erzielte Bruttolohn nach der monatlichen Tarif-Tabelle abzurechnen. Sofern in einem Monat drei Zahltagsperioden zur Auszahlung gelangen, ist ebenfalls dieser Bruttobetrag gemäss Tarif zu besteuern.

## 2. Ersatzeinkommen

- 41 Auf Ersatzeinkünften (Taggeldleistungen), welche der Arbeitgeber ausbezahlt, ergibt sich der Quellensteuerabzug, indem man die Ersatzeinkünfte und allfälliges übriges Erwerbseinkommen zusammenzählt und den massgebenden Tarif in Anwendung bringt. Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist zur Berechnung des Quellensteuerabzuges dieser Betrag auf die Anzahl Monate anteilmässig aufzuteilen, sofern die Ersatzleistung für mehr als sechs Monate rückwirkend ausbezahlt wird.
- 42 Auf Taggeldleistungen, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug gemäss dem ordentlichen Quellensteuertarif vorzunehmen.
- 43 Eine Ausnahme bilden Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet, oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Diese Leistungen werden nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) besteuert.
- 44 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (vgl. RZ 15 bis 17) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

## D. Tarifkorrekturen

- 45 Werden Schuldzinsen, erhöhter Sozialabzug für Kinder in Ausbildung, Liegenschaftsüberschüsse im Zusammenhang mit der ergänzenden Veranlagung, Weiterbildungskosten, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ausser ordentliche Beiträge in die berufliche Vorsorge (BVG), gemeinnützige Zuwendungen, Alimente an den geschiedenen oder dauernd getrennten lebenden Ehegatten, Kinderunterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Kinderbetreuungskosten, Unterstützungsabzug oder Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen geltend gemacht, so kann er oder dessen Arbeitgeber bzw. Versicherer unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Zinsbescheinigungen, Scheidungsurteil usw.) bis **Ende März** des Folgejahres vom Gemeindesteuernamt eine Tarifkorrektur verlangen.

## E. Rückerstattung Kirchen- bzw. Feuerwehrsteuer

Steuerpflichtige die keiner anerkannten Landeskirche angehören oder aufgrund des Feuerschutzreglements von der Feuerwehrpflicht befreit sind, können bis **Ende März** des Folgejahres beim Gemeindesteuernamt einen Antrag auf Rückerstattung der Kirchen- bzw. Feuerwehrsteuer stellen.

## IV. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

- 46 Verfügt der Steuerpflichtige über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen, Renten, Pensionen, Alimenten oder erhält er eine Kapitaleistung aus Vorsorge, so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Gleiches gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.
- 47 Erhält ein Steuerpflichtiger die Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) oder geht er die Ehe mit einer Person, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, ein, unterliegt er ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung. Gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.
- 48 Gleiches gilt, wenn in einer bereits bestehenden Ehe der eine Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält

- 49 Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.
- 50 Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.–, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn in den Folgejahren die Limite von Fr 120'000.– vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Sollte der Ehegatte über quellenbesteuertes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von weniger als Fr. 120'000.– verfügen, wird dieses ebenfalls mit der Nachveranlagung besteuert.
- Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.
- 51 Die Quellensteuer wird an die im ordentlichen Veranlagungsverfahren berechneten Steuern zinslos angerechnet.

## **V. Pflichten**

### **A. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung**

- 52 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätte-) Kantons. Bei Restaurants kann der Arbeitgeber sowohl der Inhaber, Pächter als auch der Gerant sein.
- 53 Die Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen – unabhängig der Staatsangehörigkeit – auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular 110 innert acht Tagen ab Stellenantritt beim Gemeindesteueramt anzumelden.
- 54 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären. Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen.
- 55 Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen etc. vorzunehmen.
- 56 Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular (Form. 100/101) zu erstellen. Verwendet der Schuldner der steuerbaren Leistung ein eigenes Abrechnungsformular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein, namentlich:
- AHV-Nummer des Steuerpflichtigen;
  - Name, Vorname des Steuerpflichtigen;
  - Steueranspruchsberechtigte Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde;
  - Wohnsitzkanton;
  - Datum des Ein- und Austritts bzw. Tarifwechsels bei Arbeitgeber bzw. Versicherer;
  - Bruttosalar inklusive Zulagen;
  - Tarif;
  - Anzahl Kinder bzw. unterstützte Personen;
  - in Abzug gebrachte Quellensteuern.
- 57 Die Abrechnungen sind monatlich oder, wenn während des ganzen Jahres weniger als zehn Steuerpflichtige dem Steuerabzug unterworfen sind, auf Antrag, vierteljährlich zu erstellen (monatliche bzw. vierteljährliche Abrechnungsperiode). Die vierteljährlichen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember.
- Werden die Quartalsabrechnungen nicht fristgerecht eingereicht oder ist der Schuldner der steuerbaren Leistung im Zahlungsverzug, entfällt auf Beginn des folgenden Kalenderjahres die vierteljährliche Abrechnungsperiode. Die Verfügung wird durch das Gemeindesteueramt zugestellt.
- 58 Die Verfügung des Gemeindesteueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.



- 59 Korrekturen des Quellensteuerabzuges sind durch den Arbeitgeber bzw. Versicherer vorzunehmen und mit einem entsprechenden Hinweis mit der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.
- 60 Die Abrechnungsformulare sind vollständig ausgefüllt innert 20 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem zuständigen Gemeindesteueramt der Wohnsitzgemeinde bzw. dem Gemeindesteueramt am Sitz der Unternehmung (für ausserkantonale Arbeitnehmer und Grenzgänger) einzureichen. Für verspätet eingereichte Abrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben.
- 61 Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Steuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) zu bezahlen. Dazu erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung aufgrund seiner Abrechnung eine detaillierte Quellensteuer-Verfügung/Rechnung mit dem Einzahlungsschein.
- 62 Ist der Arbeitgeber bzw. Versicherer mit der Bezahlung der Quellensteuer in Verzug, wird er vom Gemeindesteueramt gemahnt.
- 63 Liefert der Arbeitgeber bzw. Versicherer die Steuern nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist (30 Tage seit Rechnungsstellung) ab, ist ein Verzugszins analog den Bestimmungen über die direkten Steuern zu entrichten. Massgebend für die Verzugszinsberechnung ist der Tag, an welchem die Quellensteuern beim Gemeindesteueramt eintreffen.
- 64 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für die Entrichtung der Quellensteuer (§122 Abs. 2 StG).
- 65 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat dem Steuerpflichtigen unaufgefordert die für diesen bestimmten Unterlagen weiterzuleiten sowie per Ende Jahr oder Austritt eine Bescheinigung über die Höhe des Quellensteuerabzuges auszustellen.
- 66 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer hat dem Steuerpflichtigen auf dessen Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Grundlagen zu liefern, damit dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen kann.
- 67 Die Arbeitgeber bzw. Versicherer melden dem Gemeindesteueramt:
- mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Quellensteuerabrechnungen oder, falls besondere Abrechnungsperioden bewilligt wurden, laufend die Ein- und Austritte der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer;
  - umgehend die Übernahme bzw. Aufgabe eines Betriebes, eine allfällige Verlegung des Geschäftssitzes, Änderungen der Geschäftsbezeichnung, Geschäftsumwandlung, Pächter- oder Inhaberwechsel sowie Betriebsaufgaben.
- 68 Der Arbeitgeber bzw. Versicherer ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen während 10 Jahren aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen.
- 69 Auf Gesuch hin entbindet das Gemeindesteueramt den Arbeitgeber bzw. Versicherer von der Pflicht zum Quellensteuerabzug, wenn der Arbeitnehmer aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Kanton für sein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte nicht quellensteuerpflichtig ist.
- 70 Arbeitgeber bzw. Versicherer, die amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit einer Ordnungsbusse bestraft.